

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2019

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 30 Jahre.

Einebnung von Reihengräbern

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1989
beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2019 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum
31.12.2019 zu entfernen.
Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör
fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 10.07.2019

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Christa Reuss